

Ausbildungsvertrag

für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)

zwischen der

als Träger der praktischen Ausbildung (im Folgenden: „**Ausbildungsträger**“)

und

(im Folgenden: „**Auszubildende*r**“)

wird mit Zustimmung der



Privaten staatlich anerkannten
FACHSCHULE FÜR ALTENPFLEGE
des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.,
Ludwigshafen/Rhein

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages; Ausbildungsziel

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Die theoretische Ausbildung erfolgt in der Privaten staatlich anerkannten Fachschule für Altenpflege des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V Speyer, die praktische Ausbildung erfolgt in der folgenden Einrichtung des Ausbildungsträgers:

(Name der Einrichtung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- (2) Teil der Ausbildung ist ein Vertiefungseinsatz. Er ist in Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden (§ 16 Abs. 5 PflBG).
- (3) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV), in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich wie im Ausbildungsplan dargestellt gegliedert. Der Ausbildungsplan ist dem Ausbildungsvertrag als Anlage 2 beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung beginnt am **01.08.20__** und endet voraussichtlich am **31.07.20__**.
- (2) Die Ausbildung wird in Vollzeit durchgeführt. Ihre Gesamtdauer beträgt drei Jahre und sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.

Die Ausbildung endet außerdem mit dem Tag, an dem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Ausbildung festgestellt wird.

Die/Der Auszubildende wird in die staatlich anerkannte Pflegeschule aufgenommen, mit der der Ausbildungsträger einen Kooperationsvertrag geschlossen hat:

**Private staatlich anerkannte Fachschule für Altenpflege, Dessauer Straße 59,
67063 Ludwigshafen**

(Name der Schule, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- (3) Auf die Dauer der Ausbildungszeit werden die folgenden Fehlzeiten angerechnet (§13 PflBG):
1. Urlaub einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
 2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder anderen, von der/dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung,
 3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten,

4. in besonderen Härtefällen darüberhinausgehende Fehlzeiten, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird und die zuständige Behörde diese auf Antrag berücksichtigt.
- (4) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen der/des Auszubildenden gegenüber dem Ausbildungsträger bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
- (5) Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses.

§ 3 Wöchentliche Ausbildungszeit

- (1) Die gesamte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit ____ Stunden.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt derzeit ____ Stunden.

§ 4 Ausbildungsvergütung

- (1) Die/Der Auszubildende erhält vom Ausbildungsträger eine Ausbildungsvergütung. Sie beträgt derzeit bei einer Ausbildung in Vollzeit
- im 1. Ausbildungsjahr monatlich _____, ____ EUR,
im 2. Ausbildungsjahr monatlich _____, ____ EUR,
im 3. Ausbildungsjahr monatlich _____, ____ EUR.

§ 5 Erholungsurlaub

- (1) Der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub. Der Erholungsurlaub beträgt derzeit
- vom 01.08.20__ bis 31.12.20__ ____ Ausbildungstage,
vom 01.01.20__ bis 31.12.20__ ____ Ausbildungstage,
vom 01.01.20__ bis 31.12.20__ ____ Ausbildungstage,
vom 01.01.20__ bis 31.07.20__ ____ Ausbildungstage.
- (2) Urlaub ist grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeit sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten beim Ausbildungsträger zu beantragen.

§ 6 Pflichten des Ausbildungsträgers

- (1) Der Ausbildungsträger stellt der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

- (2) Der Ausbildungsträger verpflichtet sich, die/den Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplanes in den jeweiligen Einrichtungen gemäß § 7 PflBG einzusetzen. Er stellt die/den Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die Prüfungen vom Dienst frei.
- (3) Der/Dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der/des Auszubildenden angemessen sein.

§ 7 Pflichten der/des Auszubildenden

- (1) Die/Der Auszubildende bemüht sich, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,
 1. am Unterricht sowie den weiteren Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
 2. die ihr/ihm im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
 3. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen, also insbesondere den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren,
- (2) Die/Der Auszubildende bemüht sich, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,
 1. auf Verlangen des Ausbildungsträgers vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen,
 2. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung erteilt werden,
 3. Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtung pfleglich zu behandeln,
 4. über Vorgänge, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren,
 5. an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
 6. bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Ausbildungsträger zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der Ausbildungsträger kann die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Bei Fernbleiben vom theoretischen oder praktischen Unterricht ist neben dem Ausbildungsträger auch die Schule zu informieren,
 7. auf Verlangen des Ausbildungsträgers ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, soweit gesetzlich vorgeschrieben auch ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG; die hierdurch anfallenden Gebühren werden durch den Ausbildungsträger übernommen,

8. die in der Schule und beim Ausbildungsträger ggf. geltenden weiteren Vorschriften zu beachten,
9. soweit öffentliche Förderung gewährt wird, gegenüber öffentlichen Förderstellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung, ihren/seinen Mitteilungspflichten nachzukommen,
10. im Fall der Förderung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung die Finanzierung zur Fortsetzung der Ausbildung bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

§ 8 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses; Probezeit

- (1) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 2. von der oder dem Auszubildenden mit einer Frist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- (5) Beantragt die/der Auszubildende für die Finanzierung der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II oder SGB III, kann sie/er für den Fall der Nichtgewährung der Förderung vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Weitere Bestimmungen

- (1) Für die/den Auszubildenden gelten darüber hinaus die arbeitsrechtlichen Regelungen des Ausbildungsträgers, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die/den Auszubildenden gelten die Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen des Ausbildungsträgers.
- (3) Ausbildungsvertrag wird erst wirksam, wenn die Pflegeschule ihm schriftlich zugestimmt hat (§ 16 Abs. 6 PflBG).
- (4) Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Spätere Vereinbarungen sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der Bezugnahme auf diesen Vertrag.

§ 10 Exemplare

Der vorliegende Ausbildungsvertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt und vom Ausbildungsträger sowie von der/dem Auszubildenden eigenhändig unterschrieben worden. Ein Exemplar erhält die/der Auszubildende, ein weiteres Exemplar erhält der Ausbildungsträger und ein weiteres Exemplar erhält die Schule.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden

Unterschrift Bevollmächtigte*r Einrichtungsträger

Ggf. Unterschrift gesetzliche*r Vertreterin/Vertreters
des/der Auszubildenden

Unterschrift Einrichtungsleitung (Ausbildungsträger)

Zustimmung der Privaten staatlich anerkannten Fachschule für Altenpflege

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Anlage 1: Vertiefungseinsatz

(zu §1 Abs. 2 des Ausbildungsvertrages)

Die/Der Auszubildende wählt einen Vertiefungseinsatz im folgenden Bereich:

- Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- Ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
- Pädiatrische Versorgung
- Psychiatrische Versorgung

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PfIBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in durchzuführen.

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PfIBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in durchzuführen.

Das Wahlrecht für die Ausbildung zur/zum Altenpfleger/in bzw. zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.

In beiderseitigem Einverständnis ist eine Änderung des Vertiefungseinsatzes jederzeit bis zu dessen Beginn möglich.

Diese Anlage ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden

Unterschrift des Bevollmächtigten
des Ausbildungsträgers

Ggf. Unterschrift des/der gesetzlichen
Vertreterin/Vertreters



Anlage 2- Ausbildungsplan

Gesamtstunden der theoretischen Ausbildung: 2.100 Stunden
Gesamtsumme der praktischen Ausbildungsstunden: 2 500 Std.

Anlage 7 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV*) (zu § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 2 Satz 1, § 28 Absatz 2 Satz 1)

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel

I. Orientierungseinsatz	
Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen	
1. Stationäre Akutpflege	400 Std.
2. Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	
Pädiatrische Versorgung	120 Std.*

* Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freierwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.

Letztes Ausbildungsdrittel

IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung	
1. Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.
2. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
3. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung	
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes	
1. Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.
2. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III	
3. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	
VI. Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung	
1. Weiterer Einsatz (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) <ul style="list-style-type: none">• bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen• bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.
2. Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.

Abschlussprüfungen

Die Abschlussprüfungen werden als mündliche, schriftliche und praktische Prüfung abgelegt.